

- g) den zu deren Gefolge gehörigen Personen, insoweit sie nicht unter dem städtischen Comunalverbande begriffen sind;
- h) den fremdherrlichen, für gewisse bleibende Functionen in hiesigen Landen accreditirten, den Personen unter f. und g. nicht beizuzählenden Beamten, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern;
- i) allen activen vaterländischen Militairpersonen und Militairbeamten nach Höhe des zu beziehenden ordonnanzmäßigen Quartiergeldes (mit Einschluß der Ortszulage, des Stallgeldes und des Quartiergeldes der Diener), nicht aber wegen des über dasselbe zu entrichtenden Miethzinses;
- k) den unbesoldeten Mitgliedern der Einquartierungsbehörde und Quartierämter hinsichtlich ihrer inhabenden Wohnungen, jedoch nur nach Höhe von zwei Köpfen;
- l) Fremden, welche in Gasthäusern, oder auch tage-, wochen- und monatsweise in Privathäusern zur Mieth wohnen, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte oder bestandene Dauer ihres Aufenthaltes.

Die Last der Einquartierung für die dergestalt vermieteten Räume trifft die Person des Vermieters (vergl. § 24);

- m) Almosen-Percipienten und allen Denjenigen, bei deren Wohnungen der jährliche Miethzins oder Taxwerth nicht den Betrag von 20 Thalern übersteigt.

#### B. von der Naturaleinquartierung:

- aa) den im unmittelbaren Dienste in den königlichen Schlössern Wohnenden;
- bb) den Inhabern von Mieth-, Official- und Freiwohnungen in den vorstehend unter a. bis mit e. aufgeführten Immobilien.

Es haben aber diese Personen, wenn ihre Dienstbehörde ihnen die Naturalaufnahme nicht gestattet und sie für Unterbringung der auf sie kommenden Einquartierung nicht selbst sorgen wollen, jedenfalls den Aufwand dafür zu tragen. Die Feststellung der Wohnungswerthe hierbei bleibt deren höherer Dienstbehörde überlassen.

§ 19 und 20. Zur Ermittlung der Quartierfähigkeit der Stadt sind an die Einquartierungsbehörde zu Ostern jedes Jahres und außerdem so oft es erfordert wird, Quartier- und Raumverzeichnisse von den Hausbesitzern einzureichen, für deren Richtigkeit Hausbesitzer und Hausbewohner gleichmäßig bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe verantwortlich sind.

Ebenso haben die Baugewerke, bei 20 Ngr. Strafe von jedem Neubaue oder Reparaturbaue längstens nach 4 Wochen der Einquartierungsbehörde Anzeige zu machen und ebenso hat die Baupolizeibehörde derselben von allen durch sie geprüften Baurissen Notiz zu geben.

Wo ein Miethpreis nicht vorliegt, tritt Abschätzung durch die Quartierämter ein, namentlich bei:

- a) von Hausbesitzern bewohnten, oder zur Vermietung mit Meubles benutzten Quartieren;
- b) bei Dienstwohnungen, welche von der Dienstbehörde nicht selbst abgeschätzt sind;
- c) wo der Miethzins in einem Betrage über bewohnbare und unbewohnbare Räumlichkeiten sich erstreckt;
- d) bei unvermieteten Räumen.

Gegen diese Abschätzung ist erforderlichen Falls binnen 8 Tagen Reclamation beim Quartieramt einzureichen, in 2. Instanz bei der Einquartierungs-

behörde, in 3. bei der vorgesezten Regierungsbehörde.

Unvermietete Räume sind nur dann frei von Einquartierung, wenn der Hausbesitzer sie dem Quartieramt zur Belegung auf Rechnung der Commun rechtzeitig schriftlich anbietet, sobald aber Gelegenheit zur Vermietung sich findet, hört jene Benutzung auf, auch hat die Einquartierungsbehörde im Auftrag der Commun für alle daher erweislich rührende Schäden zu haften.

§ 21. Bei Vertheilung der Mannschaften auf die der Einquartierung unterliegenden Räume wird auf 80 Thlr. Miethzins oder Taxe Ein Kopf gerechnet.

Geht die Zahl 80 in dem Betrage des Miethzinses oder der Taxe nicht auf, so sind die einzuquartierenden Mannschaften auf die Miethzins- oder Taxebeträge nach Achtel Köpfen zu vertheilen, dergestalt, daß auf je 10 Thlr. Miethzins oder Taxe  $\frac{1}{8}$  Kopf gerechnet, und jedes überschießende Bruchtheil für volle 10 Thlr. angenommen wird. Demnach ist

auf 21 b. m.	30 Thlr. Miethz.	od. Taxe	$\frac{3}{8}$ Kopf,
= 31	= 40	=	$\frac{4}{8}$
= 41	= 50	=	$\frac{5}{8}$
= 51	= 60	=	$\frac{6}{8}$
= 61	= 70	=	$\frac{7}{8}$
= 71	= 80	=	1
= 81	= 90	=	$1\frac{1}{8}$
= 91	= 100	=	$1\frac{2}{8}$
= 101	= 110	=	$1\frac{3}{8}$
= 111	= 120	=	$1\frac{4}{8}$

u. s. f. zu rechnen.

Die hiernach bei der Naturalbelastung mit Einquartierung nach Verhältniß der Miethzinsen oder Taxwerthe verbleibenden Bruchtheilköpfe sind sofort nach Höhe eines ganzen Kopfes vorbehältlich der bei nächster Gelegenheit zu bewirkenden Ausgleichung, zu belegen oder, nach Befinden der Umstände, so lange in Rest zu stellen, bis deren Summe volle  $\frac{8}{8}$  oder einen ganzen Kopf ausmacht. (§ 25 flgd.)

Offene Verkaufslocale und sonstige, ausschließlich zum Gewerbsbetriebe, namentlich auch zum Beherbergen von Fremden bestimmte, und zu solchen Zwecken auch wirklich eingerichtete Localitäten sind nur zur Hälfte ihres Mieth- oder Pachtzinses resp. Schätzungswerthes zu vernehmen, jedoch genießen Gasthofsräume diese geringere Vernehmung nur, insoweit sie in der Gastwirth eigenen Häusern sich befinden.

Die Belegung des einzelnen Quartierpflichtigen geschieht jedesmal bei demjenigen Raume, der seine Wohnung bildet und zwar nach dem gesammten Betrage des Miethzinses oder Taxwerthes, mit dem derselbe in hiesiger Stadt zur Einquartierung heranzuziehen ist.

§ 22. Bei Verlegung der Mannschaft in die Quartiere wird

- a) die Mannschaft bis zum Sergeanten incl. für 1 Kopf;
- b) der Fourier, Feldwebel, Compagniearzt oder jeder andere Unterofficier, welcher zu den in § 28. der Ordonnanz vom 7. Dec. 1837 und beziehentlich der Verordnung, die bei einigen Militärchargen eingetretenen Veränderungen betr., vom 22. Dec. 1849, genannten Militairpersonen gehört, für je 2 Köpfe;
- c) der Subalterne-Offizier bis zum Hauptmann excl. für 3 Köpfe;
- d) der Hauptmann für 4 Köpfe;
- e) der Major und Oberstleutnant für 6 Köpfe;
- f) der Oberst für 8 Köpfe;